

► Kanzleiorganisation

Es hat „Bing“ gemacht: neues Potenzial für Recherchen

| Viele nutzen kaum mehr eine andere Suchmaschine als Google. Doch nun hat Microsoft eine erweiterte Technologie von ChatGPT in seine Bing-Suchmaschine integriert. Damit könnten Recherchen zu Mandaten oder juristischen und kanzleiorganisatorischen Themen effektiver werden als zuvor. |

Statt nach Stichworten können Sie bei [bing.com](https://www.bing.com) jetzt auch komplette Fragen eintippen. Sie bekommen – wie bei ChatGPT ([iww.de/s7709](https://www.iww.de/s7709)) – KI-gestützte Antworten. Dabei berücksichtigt Bing aktuelle Informationen, nennt Quellen und macht den Nutzern clevere Vorschläge. Sie können die Recherche per Nachfragen präzisieren und vertiefen. Das können Fragen zu Unternehmen, Prozessgegnern oder Informationen sein, wenn neue Bürogeräte oder Kanzleieinrichtung angeschafft werden sollen. Aktuell können Sie sich in eine Warteliste für die Nutzung von Bing eintragen. Bisher funktioniert das neue Bing aber nur im Edge Browser von Microsoft (microsoft.com/de-de/edge).

PRAXISTIPP | Neben den klassischen Suchmaschinen wie Google haben sich weitere Personensuchmaschinen und Dienste bewährt, wenn Sie beispielsweise in Vollstreckungssachen Schuldner recherchieren müssen: <https://pipl.com>, <https://webmii.com>, www.peakyou.com, www.identcheck.net.

Beachten Sie | [ecosia.org](https://www.ecosia.org) betreibt eine Suchmaschine ganz anderer Art: Das Unternehmen investiert mindestens 80 Prozent seines Gewinns in neue Bäume in 30 Ländern. Weltweit haben Standard-Nutzer so bisher etwa 170 Millionen Bäume gepflanzt. Zudem produziert das Non-Profit-Unternehmen über eigene Solarpanels doppelt so viel Strom, wie es selbst benötigt.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)

► Elektronischer Rechtsverkehr

Eine einfache Signatur muss immer (auch) vorhanden sein

| Bei der Übermittlung von Schriftsätzen über das beA ist unabhängig von der Frage einer qeS immer (auch) eine einfache Signatur anzubringen – selbst, wenn Kanzlei und Briefkopf nur einen einzigen Anwalt verzeichnen (OVG Niedersachsen 31.1.23, 13 ME 23/23, Abruf-Nr. 234238; zuvor OVG Hamburg 12.8.22, 6 Bs 57/22; BGH 7.9.22, XII ZB 215/22, Abruf-Nr. 48676774). |

Ob sich das Erfordernis der einfachen Signatur unter dem Schriftsatz zwingend aus den gesetzlichen Grundlagen ergibt, wird teilweise kritisch gesehen (vgl. Huff, Editorial in AK 2/2023). Die anderslautende Rechtsprechungslinie ist insofern aber einheitlich: Mit einer einfachen Signatur ist die „maschinenschriftliche“ Nennung des Unterzeichners zusätzlich zur Berufsträgereigenschaft in Druckbuchstaben oder mit Schriftzug gemeint, sodass deutlich im Schriftsatz erkennbar ist, wer Verfasser des Dokuments ist (BAG 14.9.20, 5 AZB 23/20, Abruf-Nr. 218411). Eine gescannte Unterschrift genügt diesen Anforderungen nur, wenn sie deutlich lesbar ist (BSG 16.2.22, B 5 R 198/21 B, AK 22, 74). (Quelle: RA-MICRO News, mehr lesen unter [iww.de/s7634](https://www.iww.de/s7634))

(mitgeteilt von RA Dr. Stefan Rinke, Berlin)

Bei „bing.com“
funktionieren jetzt
komplette Fragen

Eine grüne
Alternative ist
„ecosia.org“



IHR PLUS IM NETZ
[iww.de/ak](https://www.iww.de/ak)
Abruf-Nr. 234238

Diese einheitliche
Rechtsprechung ist
in der Praxis zu
beachten